

**Gleichbehandlungsbericht
des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns
gemäß § 7a Abs. 5 EnWG
für das Jahr 2023**

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
I. Organisationsstruktur des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns sowie unbundling-relevante Änderungen	2
II. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.....	3
1. Gleichbehandlungsprogramm.....	3
2. Schulungs- und Informationskonzept für Mitarbeitende und Führungskräfte.....	4
a. Präsenzs Schulungen	4
b. E-Learning-Schulungen	5
3. IT-Maßnahmen.....	5
a. Umsetzung der Festlegungen der Bundesnetzagentur zur Marktkommunikation.....	5
b. Umsetzung der Festlegungen der Bundesnetzagentur zur Bilanzkreistreue	7
c. Datenübermittlung von Messstellenbetreibern	7
d. Umsetzung des IT-Berechtigungsmanagements	8
e. Informations-Sicherheits-Managementsystem	9
III. Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse.....	10
1. Marktraumumstellung von L-Gas auf H-Gas:	11
a. Erhebungs- und Anpassungsphase.....	11
b. Umsetzung des Kommunikationskonzeptes	11
c. Durchführung von Informationsveranstaltungen und Fachvorträgen	12
2. Umsetzung Redispatch	13
a. Redispatch 1.0	13
b. Redispatch 2.0	13
3. Netzsicherheitsmanagement/ Krisenvorsorge Gas sowie Vorbereitung auf eine mögliche Gasmangellage.....	14
4. Kalkulation und Veröffentlichung der Netzentgelte	16
5. Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes	16
6. Marktstammdatenregister	17
7. Unbundling-Beschwerden.....	19
IV. Gleichbehandlungsmanagement.....	19
1. Gleichbehandlungsbeauftragte.....	19
2. Beratungs- und Informationsfunktion der Gleichbehandlungsstelle.....	20
3. Weiterbildung der Gleichbehandlungsbeauftragten sowie Austausch innerhalb des EnBW-Konzerns sowie auf Verbandsebene.....	21
4. Kommunikation zwischen der Gleichbehandlungsstelle und den Geschäftsleitungen der Stadtwerke Düsseldorf AG und der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH	22
5. Überwachung der Unbundling-Konformität.....	22

a. Erstellung von Netzanschlüssen für Ladeinfrastruktur	22
b. Behandlung von Wärmepumpen.....	24
c. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (§ 14a EnWG)	25
d. Zählerablesekarte	26
e. Vertikal integriertes Unternehmen: Neue Begriffsdefinition	27
f. Wasserstoffinfrastruktur	28
g. Ergebnis der Prozessprüfungen	28
V. Ausblick	29

Präambel

Mit diesem Bericht kommt der Stadtwerke Düsseldorf Konzern als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen seiner Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nach, der Bundesnetzagentur einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres bis spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres vorzulegen.

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht bezieht sich auf die Stadtwerke Düsseldorf AG und die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, eine 100 %-Tochter der Stadtwerke Düsseldorf AG. Weitere Gesellschaften sind von diesem Gleichbehandlungsbericht nicht umfasst. Dies folgt daraus, dass keine weiteren zum Konzern gehörenden Gesellschaften mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitenden beschäftigen und damit nicht in den Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns fallen.

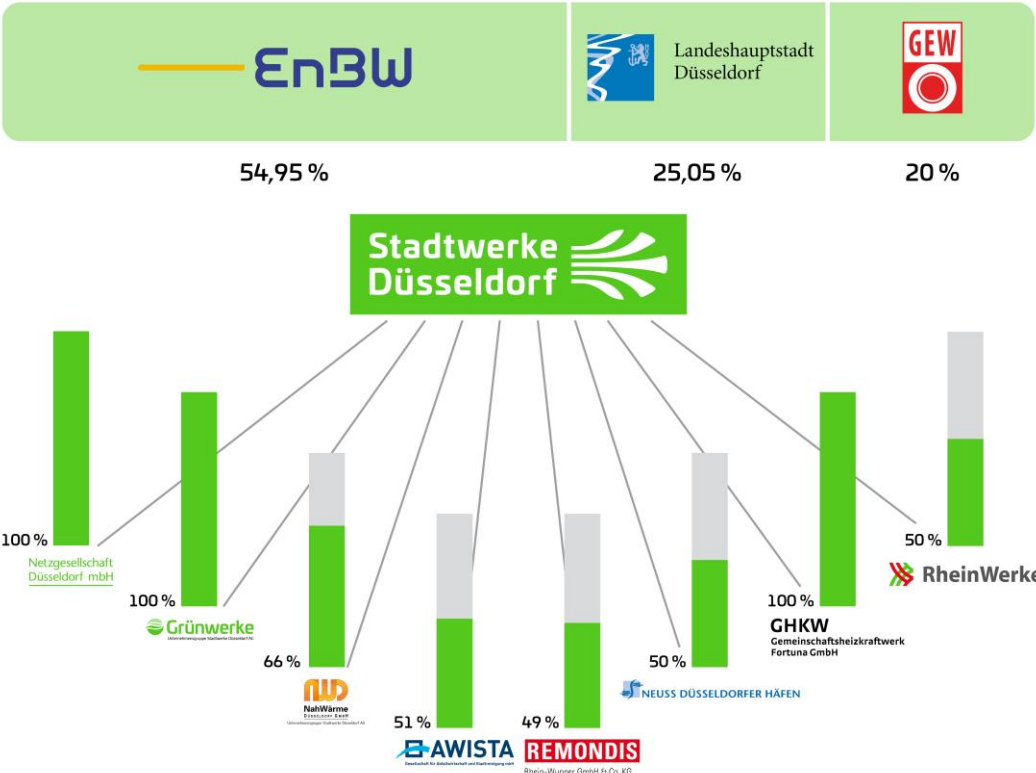
Das Gleichbehandlungsmanagement ist fester Bestandteil des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns und gewährleistet, dass die Mitarbeitenden die Unbundling-Grundsätze weiterhin auf dem erreichten hohen Niveau bei ihrer täglichen Arbeit umsetzen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs gem. den Vorgaben der §§ 6 ff. EnWG umgesetzt werden.

Der Bericht betrifft maßgeblich den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms vom 07.09.2005 in der Fassung vom 06.01.2016 zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in den Sparten Strom und Gas. Da der Bericht eine fortlaufende Entwicklung der Umsetzung der Vorgaben des EnWG darstellt, sollte er auch in Zusammenhang mit den Berichten der vorangegangenen Jahre betrachtet werden. Soweit nicht von Änderungen berichtet wird, gelten die in den bisherigen Berichten erläuterten Zuständigkeiten, Organisationen und Maßnahmen weiter fort. Der Bericht erstreckt sich auch auf das erste Quartal 2024, soweit es für die Aussagekraft des Berichts sinnvoll und erforderlich erscheint.

Der Bericht wird vorgelegt von Frau Katrin Kahle und Herrn Stephan Mombartz, den Gleichbehandlungsbeauftragten des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns. Der Bericht wird sowohl im Internet unter www.swd-ag.de sowie unter www.netz-duesseldorf.de veröffentlicht als auch im Kundenzentrum der Stadtwerke Düsseldorf AG ausgelegt.

I. Organisationsstruktur des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns sowie unbundling-relevante Änderungen

Dem nachfolgenden Schaubild lässt sich die Beteiligungsstruktur im Stadtwerke Düsseldorf Konzern entnehmen. So sind die Stadtwerke Düsseldorf AG u.a. mit 100 % der Anteile an der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, dem örtlich zuständigen Netzbetreiber, beteiligt. Sowohl die Stadtwerke Düsseldorf AG als auch die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH beschäftigen mit Netztätigkeiten betraute Mitarbeitende, mit der Folge, dass diese beiden Gesellschaften in den Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns fallen. Alle anderen Beteiligungen beschäftigen dagegen keine mit Netztätigkeiten betrauten Mitarbeitende.



Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH nimmt seit ihrer Gründung zum 01.07.2007 auf Grundlage des sog. Pachtmodells und entsprechender Pacht- und Dienstleistungsverträge mit der Stadtwerke Düsseldorf AG die Aufgaben eines Netzbetreibers nach dem EnWG wahr und agiert als eigenständiger Netzbetreiber mit den originären Kernaufgaben strategisches und operatives Assetmanagement, Netzführung, Netzregulierung, Netzzugang, Marktraumumstellung, Netzbetrieb.

Dabei ist sichergestellt, dass die Anforderungen an die Entflechtungsvorgaben, insbesondere die operationelle Entflechtung erfüllt werden. Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH nimmt die Aufgaben eines Netzbetreibers nach dem EnWG in Form einer großen Netzgesellschaft wahr. Die Mitarbeiterzahl betrug im Berichtsjahr 1.119.

Diese Mitarbeitenden verfügen allesamt über eigene Anstellungsverträge mit der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH und üben keine Doppelfunktionen im vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen aus.

Im Berichtsjahr waren an das Netz der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH 114.478 Gas- und 460.099 Stromkunden angeschlossen.

Im Berichtszeitraum haben sich weder gesellschaftsübergreifende Änderungen in der Organisationsstruktur des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns noch unbundling-relevante Änderungen innerhalb der Stadtwerke Düsseldorf AG und/oder der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH ergeben.

Im Berichtsjahr hat sich gleichwohl eine Veränderung auf Vorstandsebene der Stadtwerke Düsseldorf AG ergeben. Der bisherige Finanzvorstand Herr Hans Günther Meier verließ die Stadtwerke Düsseldorf AG zum 31.01.2023. Auf ihn folgte zum 01.07.2024 Herr Jan Huth. Zwischenzeitlich wurde der Geschäftsbereich kommissarisch durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Julien Mounier geleitet.

Unbundling-relevante Änderungen haben sich dadurch nicht ergeben. Insbesondere bestehen weiterhin keine Doppelfunktionen von Personen, die mit Leitungsaufgaben für die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH betraut sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen.

Aktuelle Organigramme der drei Geschäftsbereiche der Stadtwerke Düsseldorf AG sowie ein aktuelles Organigramm der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH werden der Bundesnetzagentur separat übermittelt.

II. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

1. Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm enthält die Maßnahmen des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Es wurde zunächst im ersten Quartal 2013 aufgrund der Umstrukturierung der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH im Jahr 2011, des Inkrafttretens des novellierten EnWG am 04.08.2011 sowie der Umsetzung der E-Learning-Schulung und dann noch einmal im Jahr 2014 aufgrund der Umfirmierung der Netzgesellschaft umfassend überar-

beitet. Aktuell erfolgt eine weitere Aktualisierung im Hinblick auf die Neuerungen des Energiewirtschaftsgesetzes, wie z.B. die neue Begriffsdefinition des vertikal integrierten Unternehmens oder die Entflechtungsvorgaben für Ladepunkte.

Die Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms neuen Mitarbeitenden gegenüber ist weiterhin geübte Praxis. Zu Beginn ihrer Tätigkeit wird neuen Mitarbeitenden, neben anderen wichtigen Regelwerken, das Gleichbehandlungsprogramm von dem jeweils zuständigen Personalbereich ausgehändigt. Dabei werden die Mitarbeitenden darauf hingewiesen, dass das Gleichbehandlungsprogramm Inhalt des Arbeitsvertrages und damit unmittelbar für die Mitarbeitenden bindend ist. Den Erhalt des Gleichbehandlungsprogramms bestätigen die Mitarbeitenden durch die Unterzeichnung einer Empfangsbestätigung.

Veröffentlicht und damit jederzeit für alle Mitarbeitenden einsehbar ist das Gleichbehandlungsprogramm im Intranet.

2. Schulungs- und Informationskonzept für Mitarbeitende und Führungskräfte

a. Präsenzs Schulungen

Während der Corona-Pandemie konnte das Schulungskonzept nicht vollständig in gewohnter Form fortgesetzt werden. Hierzu hatten wir bereits in den vergangenen Berichten informiert. Das Konzept sah üblicherweise vor, dass neu eingestellte Mitarbeitende sowie Mitarbeitende, die von unbundling-unkritischen Fachbereichen in die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH oder in Shared-Service-Bereiche der Stadtwerke Düsseldorf AG versetzt werden, im Rahmen einer Präsenzs Schulung über die Inhalte und gesetzlichen Vorgaben des Unbundling aber auch zum Inhalt des Gleichbehandlungsprogramms des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns durch die Gleichbehandlungsstelle informiert werden. Ebenso wurden die neuen Auszubildenden unmittelbar nach Beginn ihrer Ausbildung jeweils im Herbst geschult. Umso mehr wurde daher darauf geachtet, dass diese Mitarbeitenden umgehend eine Einladung zu einer entsprechenden E-Learning-Schulung erhielten und somit zeitnah mit den wesentlichen Unbundling-Regelungen vertraut gemacht werden konnten, sowie im weiteren Verlauf in regelmäßigen Abständen zu einer E-Learning-Schulung eingeladen wurden. Dies hat sich bewährt.

Auch nachdem die Corona-Pandemie im vergangenen Jahr für beendet erklärt werden konnte, arbeiten viele der Mitarbeitenden mobil, was die Planung und Durchführung von Präsenzs Schulungen deutlich erschwert.

Die Gleichbehandlungsbeauftragten werden daher zukünftig die Präsenzs Schulungen nicht mehr proaktiv anbieten, sondern den Schwerpunkt der Vermittlung von Unbundling-Inhalten auf das E-Learning setzen. Daneben werden die Gleichbe-

handlungsbeauftragten weiterhin ausgewählte Fachbereiche schulen, die Bedarf anmelden oder bei denen sich im Zuge von Unbundling-Prüfungen Nachschulungsbedarf zeigt.

b. E-Learning-Schulungen

Die E-Learning-Schulungen sind mittlerweile fester Bestandteil des Schulungskonzeptes innerhalb des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns geworden und haben aufgrund der pandemiebedingten Sondersituation noch einmal mehr an Bedeutung gewonnen. Auch im Jahr 2023 wurde daher erneut eine Vielzahl von Mitarbeitenden aufgefordert, die Unbundlingschulung im Wege des E-Learnings zu absolvieren, um für die Thematik zu sensibilisieren und um zu gewährleisten, dass die Mitarbeitenden die Unbundling-Grundsätze auf dem erreichten hohen Niveau bei ihrer täglichen Arbeit umsetzen.

Im Berichtsjahr 2023 haben 320 Mitarbeitende das E-Learning-Modul erfolgreich absolviert. Bei diesen handelt es sich überwiegend um neu eingestellte Mitarbeitende, die unmittelbar zu Beginn ihrer Tätigkeit zur Teilnahme an dem E-Learning-Modul eingeladen wurden.

Derzeit wird das E-Learning-Modul in Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Dienstleister überarbeitet. Der Charakter eines Grundlagenmoduls mit den Schwerpunkten informatisches und kommunikatives Unbundling soll beibehalten werden. Die Produktivsetzung ist noch für das erste Halbjahr 2024 geplant.

3. IT-Maßnahmen

a. Umsetzung der Festlegungen der Bundesnetzagentur zur Marktkommunikation

Der Stadtwerke Düsseldorf Konzern setzt sämtliche Festlegungen der Bundesnetzagentur zur Marktkommunikation seit deren Inkrafttreten vollständig und stets fristgerecht um und kann dadurch sicherstellen, dass die Wettbewerbsbereiche des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns nicht unzulässig bevorzugt werden. Aufgrund der Vielzahl von Festlegungen wird an dieser Stelle – anders als in den Vorjahren - darauf verzichtet, den gesamten Festlegungskatalog anzuführen.

Exemplarisch seien

- die „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE),
- die „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas) oder
- die „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“

(MaBiS) und

- die „Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Bilanzierung Gas“ (GaBi Gas 2.0),

sowie die relevanten Prozesse und Anpassungen zum Messstellenbetriebsgesetz – MsbG und „MaKo 2020“ - zu erwähnen, welche seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung vollständig umgesetzt werden.

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH hat im Berichtsjahr alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die neuen, aus der Festlegung resultierenden Vorgaben umzusetzen.

Dies betrifft ebenso den Beschluss vom 31.03.2022 (Az.: BK6-21-282), mit dem die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur festgelegt hatte, dass die Abwicklung der elektronischen Marktkommunikation Strom spätestens ab dem 01.04.2024 unter ausschließlicher Verwendung des Nachrichtenprotokolls "Applicability Statement 4" (AS4) zu erfolgen hat.

AS4 ist ein Standard für sichere und nutzlastige Kommunikation für den Austausch von B2B-Dokumenten. Vorteile gegenüber AS2 liegen bei der Kompatibilität mit Web Service Standards und einem eingebauten Rechnungsmechanismus. Die Umstellung auf AS4 ist als vollautomatischer Prozess vorgesehen. Eine Abwicklung der elektronischen Marktkommunikation Strom mittels E-Mail unter Verwendung von S/MIME darf ab dem 01.04.2024 nicht mehr erfolgen.

Nachdem die Beschaffungssituation für die benötigten Zertifikate zunächst sehr angespannt war, konnten diese zwischenzeitlich durch die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH (Markttrollen LF, NB, BKV und MSB) beschafft und abgerufen werden. Damit wird aktuell die automatisierte AS4 Kommunikation mit allen Marktpartnern diskriminierungsfrei ausgerollt. Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH wird gleichwohl auch nach dem 31.03.2024 zunächst den alten Kommunikationsweg aufrechterhalten, damit auch Rechnungen an solche Marktteilnehmer versendet werden können, die AS4 noch nicht umsetzen können. Die erfolgreiche IT-Umsetzung sämtlicher Festlegungen der Bundesnetzagentur zeigt sich auch daran, dass den Gleichbehandlungsbeauftragten, die gegenüber der Schlichtungsstelle Energie e.V. Ansprechpartner für die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH sind, im Berichtszeitraum weder seitens der Schlichtungsstelle begründete Beschwerden von Kunden noch seitens der Bundesnetzagentur Beschwerden von anderen Marktteilnehmern gemeldet wurden.

Auch wurden Lieferantenwechselprozesse wie in den vergangenen Jahren ohne Beschwerden durchgeführt. Dies verdeutlicht, dass die im Stadtwerke Düsseldorf Konzern getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Entflechtungsvorgaben sehr wirkungsvoll und nachhaltig sind.

b. Umsetzung der Festlegungen der Bundesnetzagentur zur Bilanzkreistreue

Ziel der durch die Festlegung getroffenen Vorgaben zu Datenübermittlungen ist, die Übertragungsnetzbetreiber insbesondere in die Lage zu versetzen, zeitnah nach Ablauf eines Liefertages die Ordnungsgemäßheit der vor dem Erfüllungszeitpunkt von Bilanzkreisverantwortlichen abgegebenen Prognosemeldungen sowie die Nichtausgeglichenheit von Bilanzkreisen beurteilen zu können.

Um dies zu ermöglichen hat die Beschlusskammer gegenüber den Marktrollen Messstellenbetreiber, Netzbetreiber und Lieferanten diverse Datenlieferungs- und Verhaltenspflichten angeordnet, die sich namentlich in Form von regelmäßigen Datenlieferungen an die Übertragungsnetzbetreiber niederschlagen. Die Verpflichtungen traten zum 01.04.2020 in Kraft.

Nach anfänglichen Umsetzungsschwierigkeiten erfolgen die Prozesse zwischenzeitlich ohne nennenswerte Abwicklungsschwierigkeiten.

Insgesamt ist festzuhalten, dass alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen wurden, um die Vorgaben aus der Festlegung BK6-19-218 umfassend zu erfüllen. Weiterhin wird die Automatisierung einzelner Prozessschritte vorangetrieben.

Es konnten weiterhin keinerlei Ungleichbehandlungen von Bilanzkreisverantwortlichen und Lieferanten festgestellt werden.

c. Datenübermittlung von Messstellenbetreibern

In den vergangenen Berichten wurde bereits ausgeführt, dass mit der Öffnung des Messstellenbetriebs zur Erhöhung des Wettbewerbs im Bereich des Messstellenbetriebs neben dem Erfordernis eines Vertragsabschlusses, den die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH mit sämtlichen Messstellenbetreibern bei Interesse in Form des von der Bundesnetzagentur festgelegten Messstellenbetreiberrahmenvertrages diskriminierungsfrei herbeiführt, zahlreiche Prozesse verbunden sind, die zwischen den Marktbeteiligten umgesetzt werden müssen. Bei der Umsetzung dieser Prozesse müssen bedauerlicherweise nach wie vor zahlreiche prozessuale Problemstellungen konstatiert werden, insbesondere in Verbindung mit wettbewerblichen Messstellenbetreibern, die entgegen dem Verursacherprinzip zu erheblichen Kosten sowohl bei Verteilnetzbetreibern als auch bei Lieferanten führen können. Weiterhin kommt es vor, dass Daten falsch oder verspätet übermittelt werden. Diese Daten gehen in die Bilanzierung ein und vergrößern so die Abweichungen auf dem Differenzbilanzkreis des Netzbetreibers und auf den EEG-Konten der Übertragungsnetzbetreiber.

Wenngleich die vorgenannten Problemstellungen größtenteils bei dritten Messstellentreibern bestehen, behandelt die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH alle Messstellenbetreiber diskriminierungsfrei. Gleichwohl soll hiermit erneut aufgezeigt werden, dass die Prozesse noch optimierungsbedürftig sind und Datenübermittlungspflichten von allen Messstellenbetreibern gleichermaßen einzuhalten sind.

d. Umsetzung des IT-Berechtigungsmanagements

Über die Umsetzung des IT-Berechtigungsmanagements haben die Gleichbehandlungsbeauftragten in den Vorjahren stets umfassend berichtet.

Das IT-Berechtigungsmanagement fußt im Stadtwerke Düsseldorf Konzern auf der im August 2015 in Kraft gesetzten Vorstandsanweisung „Zugriff auf Informationstechnologie“. Diese sieht feste Regelungsstrukturen vor, die die Sicherheit und Transparenz beim Einsatz von IT verbessern soll. Hinsichtlich der informatorischen Entflechtung sieht die Anweisung u.a. bei Wechseln von Mitarbeitenden vor, dass stets unbundling-relevante Zugriffsrechte zum Zeitpunkt des Arbeitsplatzwechsels entzogen werden. Dies bedeutet, dass beispielsweise SAP-Rechte zurückgesetzt und der Zugriff auf Abteilungslaufwerke gesperrt werden. Auch Zugriffsrechte auf netzspezifische Programme und Systeme wie das ISU oder GIS und Lovion werden entzogen.

Im Austausch mit den zuständigen Fachbereichen konnten sich die Gleichbehandlungsbeauftragten erneut davon überzeugen, dass die Zugriffsrechte auf unbundling-kritische Daten und Anwendungen zeitgleich mit dem Wechsel der Mitarbeitenden entzogen werden und die jeweilige neue Abteilung alle unbundling-kritischen Zugriffsrechte bei dem Fachbereich IT erneut beantragen muss. Bei der Vergabe von neuen Zugriffsrechten erfolgt eine genaue Prüfung im Hinblick auf die Unbundling-Konformität. Im Berichtsjahr wurden die Gleichbehandlungsbeauftragten bei einer Neuvergabe erneut vorsorglich zu Rate gezogen.

Im Jahr 2022 wurden zusätzlich 20 Mitarbeitende der Zugriff auf das geographische Informationssystem zur Dokumentation der Leitungsverläufe (GIS) gewährt, wovon 16 Mitarbeitende in der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH angestellt sind und daher ein umfassendes Einsichtsrecht erhalten haben. Neben den vorgenannten 20 Mitarbeitenden der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH wurde der Zugriff zwei Mitarbeitenden aus dem IT-Bereich, welche dienstleistend für die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH tätig sind, sowie einer externen Mitarbeiterin, welche für Supportzwecke zur Einsicht in das GIS berechtigt ist, erteilt.

22 Mitarbeitenden wurden die GIS- Berechtigungen nach einem Wechsel in eine andere Abteilung oder einem Ausscheiden aus dem Unternehmen entzogen.

Insgesamt wurde zusätzlich 165 Mitarbeitenden der Zugriff auf das Programm Lovion Viewer (Programm zum Druck von Leitungsplänen) eingerichtet. 122 der Mitarbeitenden sind in der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH angestellt und haben Zugriff auf sämtliche Sparten. 14 Mitarbeitende externer Dienstleister wurde der Zugriff für Supportzwecke und Beratungsleistungen eingeräumt. Ferner erhielten 28 für die Sparten Wasser und Fernwärme tätige Mitarbeitende eine Leseberechtigung, da diese ebenfalls Zugriff auf das entsprechende Planwerk benötigen. Des Weiteren erhielt ein Mitarbeiter der AWISTA GmbH ebenfalls Zugriff, um Katasterdaten und AWISTA-spezifische Daten einzusehen. 63 Mitarbeitenden wurden die Lovion-Viewer-Berechtigungen nach einem Wechsel in eine andere Abteilung, einem Ausscheiden aus dem Unternehmen oder der Beendigung einer Dienstleistung entzogen.

Es konnte durchgängig festgestellt werden, dass die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben damit jederzeit sichergestellt ist und Mitarbeitende von Wettbewerbsbereichen keinerlei Zugriff auf unbundling-relevante Informationen haben.

Die Gleichbehandlungsbeauftragten werden gleichwohl die Umsetzung der Vorstandsanweisung „Zugriff auf Informationstechnologie“ in den kommenden Berichtszeiträumen weiterhin beobachten, damit die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben weiterhin gewährleistet bleibt.

e. Informations-Sicherheits-Managementsystem

Um die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen, hält die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH den von der Bundesnetzagentur veröffentlichten „IT-Sicherheitskatalog“ ein und hat ein Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) gemäß DIN ISO/IEC 27001 etabliert. Hierzu werden zusätzlich für Netzbetreiber die Vorgaben in der DIN ISO/IEC 27002 und 27019 herangezogen.

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH hat im Jahr 2023 (in Zusammenarbeit mit der Konzern-IT der Stadtwerke Düsseldorf AG) die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen durch interne ISMS-Audits überprüft sowie die Re-Zertifizierung im November 2023 erfolgreich bestanden und das Zertifikat fristgerecht an die BNetzA übermittelt. In den Audits wurden keine Haupt-Abweichungen festgestellt.

Neben den im IT-Berechtigungsmanagement der Stadtwerke Düsseldorf AG dargestellten Prozessen zur Erteilung und Entzug von Berechtigungen wurden die jährliche Überprüfung der gesamten Rollen und Berechtigungen in Systemen mit netztechnischen Informationen (Netzleitsystem, GIS, LOVION) durchgeführt. Insbesondere wurden hierbei die Daten und Sichtbarkeiten in den Rollen und die

Zuordnung der Rollen zu den Usern geprüft.

Die Überprüfungen sowie die Prüf-Vorgabe wurden durch die Dateneigentümer bzw. -treuhänder dokumentiert und von der Gleichbehandlungsstelle eingesehen. Alle Veränderungen (Neue User, Löschen von Usern, Veränderungen der Rollenzuordnung bei Aufgabenwechsel, etc.) konnten nachvollzogen werden. Im Rahmen der Einsicht konnten keine unbundling-relevanten Verstöße festgestellt werden. Durch die regelmäßige jährliche Überprüfung der Rollen und Berechtigungen und die konsequente Einbindung der Gleichbehandlungsstelle bei konkreten Anfragen zu netztechnischen und netzwirtschaftlichen Daten ist sichergestellt, dass die Zugriffs- und Zugangsrechte auf die unbundling-kritischen Daten und Anwendungen im gesamten Konzern ausschließlich diskriminierungsfrei vergeben werden.

Des Weiteren wurden im Berichtsjahr die Anforderungen an das IT-Sicherheitsgesetz erfüllt. Nach § 8a Absatz 1a BSIG sind Betreiber kritischer Infrastrukturen verpflichtet, bis zum 1. Mai 2023 Systeme zur Angriffserkennung zu implementieren. Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH hat im Jahr 2023 ein System zur Angriffserkennung aufgebaut, getestet und produktiv gesetzt. Eine Statusprüfung des Reifegrads des Systems wurde zwischenzeitlich durchgeführt und Verbesserungspotentiale erkannt, welche in diesem Jahr umgesetzt werden sollen.

III. Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse

Die Wahrnehmung besonders diskriminierungsanfälliger Netzbetreiberaufgaben (DNA) gemäß den behördlichen Auslegungsgrundsätzen „Konkretisierung der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden zu den Entflechtungsbestimmungen“ vom 21.10.2008 erfolgt unabhängig vom vertikal integrierten Unternehmen unmittelbar in der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH. Auf diese Weise wird ein diskriminierungsfreier Ablauf des Netzbetriebs gewährleistet. Davon überzeugt sich die Gleichbehandlungsstelle regelmäßig durch die Begleitung wichtiger Prozesse in rechtlicher und regulatorischer Hinsicht. Die Gleichbehandlungsstelle kann dabei ausnahmslos feststellen, dass alle wesentlichen Entscheidungen autark in der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH ohne Interessenskonflikte getroffen werden. Insbesondere ist die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH in der Lage, strategische Entscheidungen unabhängig zu treffen, Planungsvorgaben zu machen und die Verantwortung für die Ausführung der Aufgaben des Netzbetriebs zu tragen.

Weniger diskriminierungsanfällige Netzbetreiberaufgaben, sog. sonstige Tätigkeiten, lässt die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH diskriminierungsfrei durch einen Dienstleister, die Stadtwerke Düsseldorf AG, erbringen. Dadurch können Synergien und Effizienzvorteile zentraler Shared-Service-Funktionen der Stadtwerke Düsseldorf AG, beispielsweise im kaufmännischen-, Personal-, Rechts- und IT-Bereich für den Netzbetreiber genutzt werden. Nach wie vor ist damit sichergestellt, dass die

Entscheidungen im Bereich der DNA unmittelbar und ausschließlich durch die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH getroffen werden.

Die nachfolgend beschriebenen Prozesse und Themen, die in der Verantwortung des Netzbetreibers liegen, haben eine hohe Unbundling-Relevanz und wurden daher im Berichtszeitraum von den Gleichbehandlungsbeauftragten begleitet und begutachtet, um die Einhaltung der Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns zu überprüfen.

1. Marktraumumstellung von L-Gas auf H-Gas:

Die Gleichbehandlungsbeauftragten haben bereits in den vergangenen Berichten darüber informiert, dass aufgrund des zunehmenden Rückgangs der Förderung von L-Gas („Low calorific gas“ = niedriger Brennwert) und des Einstellens aller L-Gas Exporte aus den Niederlanden bis zum Jahr 2030 auch das Netzgebiet der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH in den kommenden Jahren auf eine Versorgung mit H-Gas („High calorific gas“ = höherer Energiegehalt) umzustellen ist.

Die Zeitpunkte zur Umstellung der einzelnen Netzgebiete sind dem Netzentwicklungsplan (NEP) zu entnehmen. Demnach wird das Netzgebiet der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH in den Jahren 2021 bis 2028 auf die Versorgung mit H-Gas umgestellt.

Im Berichtsjahr haben die Gleichbehandlungsbeauftragten den Prozess weiter begleitet. Dabei haben die Gleichbehandlungsbeauftragten insbesondere diejenigen Aspekte begutachtet, die eine informatorische Unbundling-Relevanz hatten. Jedoch hat sich die Beratungstätigkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten insoweit minimiert, als sich der gesamte Prozess sehr gut eingespielt hat und die Fragestellungen weiterhin zunehmend zurückgehen.

Folgende Ergebnisse konnten diskriminierungsfrei bereits erzielt werden:

a. Erhebungs- und Anpassungsphase

Im dritten Umstellgebiet starten die Erhebungsarbeiten im Mai 2023. Betroffen sind rund 14.000 Anschlussnutzer. Die Anpassungsarbeiten starten voraussichtlich im Mai 2024. Mit dem dritten Umstellungsgebiet liegt die NGD damit im Zeitplan, so dass im Jahr 2025 die Schaltungen auf H-Gas in drei Schritten erfolgen können.

b. Umsetzung des Kommunikationskonzeptes

Im Rahmen des Kommunikationskonzeptes hat die Netzgesellschaft Düsseldorf

mbH auch im Jahr 2023 umfangreiche Maßnahmen durchgeführt. Nach § 19a EnWG hat der Netzbetreiber die betroffenen Anschlussnutzer 2 Jahre vor dem jeweiligen Umstellungstermin schriftlich über die anstehende Marktraumumstellung zu informieren. Diese Information ist in Form eines Informationsanschreibens sowie eines umfangreichen Informationsflyers erfolgt.

Auch im Berichtsjahr wurden möglichst viele Kommunikationsmedien genutzt, um sämtliche Zielgruppen zu erreichen. Die Intention der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH ist es, mit breitgefächerten Kommunikationsmaßnahmen für Transparenz und Akzeptanz der Marktraumumstellung zu sorgen. Nur so kann die im § 19a EnWG festgelegte Umstellung von L- auf H-Gas fristgerecht erfolgen.

Im Rahmen des vorgenannten Kommunikationsprozesses werden sämtliche Rückfragen der Kunden stets diskriminierungsfrei beantwortet.

c. Durchführung von Informationsveranstaltungen und Fachvorträgen

Im Rahmen der Erdgasumstellung finden weiterhin regelmäßig Besuche bei Innungsveranstaltungen der Vertragsinstallationsunternehmen sowie Schornsteinfegern statt. Weiter informierte die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH mit Hilfe von Informationsschreiben und -flyern über aktuelle Entwicklungen.

Bei der Begleitung der verschiedenen Themen im Rahmen der Marktraumumstellung haben die Gleichbehandlungsbeauftragten insbesondere sichergestellt, dass nicht gegen das informatorische Unbundling verstoßen wird. Wirtschaftlich sensible Daten über das Netz der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH bzw. über Netzanschlusskunden dürfen dabei nicht an Wettbewerbsbereiche der Stadtwerke Düsseldorf AG gelangen. Zudem darf im Rahmen der Kundeninformation nicht für den konzerneigenen Vertrieb Stadtwerke Düsseldorf AG und dessen Produkte geworben werden. So sind beispielsweise Kunden bei fehlender technischer Anpassungsfähigkeit von Geräten diskriminierungsfrei, umfassend und deutlich über Alternativen und Konsequenzen zu informieren und darüber in Kenntnis zu setzen, dass sie den Gasgeräte-Austausch eigenverantwortlich bei einem Unternehmen ihrer Wahl beauftragen können. Die Gleichbehandlungsbeauftragten achten darauf, dass in dem gesamten Netzbetreiberprozess durchgängig sichergestellt ist, dass die dabei anfallenden wirtschaftlich sensiblen Kundendaten die Sphäre des Netzbetreibers nicht verlassen. Damit einhergeht, dass Informationen bzgl. der konkreten Umstellung von Kunden nur an die jeweils dem Kunden zugeordneten Lieferanten versendet werden.

2. Umsetzung Redispatch

a. Redispatch 1.0

Unter Redispatch 1.0 wird die Anpassung der Wirkleistungseinspeisung von Kraftwerken größer 10 MW auf Anforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber verstanden, mit dem Ziel, auftretende Netzengpässe zu vermeiden oder zu beseitigen. Durch die Absenkung der Wirkleistungseinspeisung eines oder mehrerer Kraftwerke bei gleichzeitiger Steigerung der Wirkleistungseinspeisung eines oder mehrerer anderer Kraftwerke bleibt in Summe die gesamte Wirkleistungseinspeisung nahezu unverändert bei gleichzeitiger Entlastung eines Netzengpasses zwischen diesen Kraftwerkseinheiten.

Im Verteilnetz in Düsseldorf sind insgesamt 12 Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW angeschlossen und somit Redispatch 1.0 relevant. Die Liste der Erzeugungseinheiten kann im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur eingesehen werden.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 73 Redispatch-Maßnahmen (16 Absenkung und 57 Erhöhung) durchgeführt. Alle Maßnahmen wurden vom Übertragungsnetzbetreiber angewiesen, der auch die betroffenen Erzeugungseinheiten auswählt. Alle Redispatch-Anfragen wurden durch die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH auf Engpässe im eigenen Netz geprüft und ohne Einschränkungen freigegeben. Insgesamt wurde durch Redispatch-Maßnahmen die Wirkleistungseinspeisung um 8.017 MWh reduziert und um 88.427 MWh erhöht.

Aufgrund der Häufigkeit der Abrufe wird für 2024 eine Automatisierung des Abrufprozesses zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH, der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH und dem Kraftwerksbetreiber Stadtwerke Düsseldorf AG angestrebt. Die Gleichbehandlungsstelle ist in die dafür erforderliche Prozessänderung aktiv eingebunden.

b. Redispatch 2.0

Im Zuge der Novelle des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG 2.0) wurden die Regelungen zum Einspeisemanagement von EE- und KWK-Anlagen in EEG und KWKG zum 01.10.2021 aufgehoben und ein einheitliches Redispatchregime (Redispatch 2.0) nach §§ 13, 13a, 14 EnWG neu eingeführt. Dies bedeutet, dass nunmehr auch EE-Anlagen und KWK-Anlagen ab 100 kW in den Redispatch einbezogen werden.

Bereits im vergangenen Bericht wurde hierzu ausgeführt.

Branchenweit bestanden und bestehen Schwierigkeiten beim Einführen der Redispatch 2.0 Prozesse, insbesondere bei dem bilanziellen Ausgleich. So wurde zum 07.07.2023 der bilanzielle Ausgleich der Verteilnetzbetreiber durch die Übertragungsnetzbetreiber gestoppt und die Pilotprojekte dazu zum 01.08.2023 beendet. Die Bundesnetzagentur hat dies zur Kenntnis genommen und eine Überarbeitung der Prozesse des bilanziellen Ausgleichs angekündigt.

Da es im Jahr 2023 im Netz der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH keine eigenen Engpässe gab, und somit keine Redispatch 2.0 Abrufe notwendig waren, sowie erst nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber mit dem Testverfahren mit dem ÜNB begonnen wurde, war die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH hiervon nicht direkt betroffen.

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH befindet sich seit Dezember 2023 in der Testphase der Abrufe mit dem Übertragungsnetzbetreiber. Die Produktivsetzung ist für Q3/2024 geplant.

Im kommenden Berichtsjahr werden die Gleichbehandlungsbeauftragten zu diesem Projekt erneut berichten.

3. Netzsicherheitsmanagement/ Krisenvorsorge Gas sowie Vorbereitung auf eine mögliche Gasmangellage

Infolge des Angriffskriegs in der Ukraine und der daraus resultierenden Energiekrise wurden im Verlauf des Jahres 2023 weitere Anpassungen der rechtlichen Grundlagen zur Krisenvorsorge im Bereich Gas vorgenommen. U.a. wurden die Prozesse des Bundeslastverteilers (BNetzA) im Sommer 2023 konkretisiert, woraus die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH weitere Aufgaben für sich abgeleitet hat.

Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz den aktuellen Notfallplan für Erdgas in der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht. Dieser Plan ist gemäß Artikel 8 der Gasversorgungssicherheits-Verordnung („Gas-SoS-VO“) regelmäßig zu aktualisieren, um eine effektive Krisenvorbereitung sicherzustellen. Der Notfallplan bietet eine umfassende Darstellung des geltenden Rechts- und Regulierungsrahmens zur Sicherstellung der Gasversorgung und beschreibt transparent und präzise die verschiedenen Krisenstufen, Abläufe und Prozesse im Falle eines nationalen Gasmangels oder einer drohenden Gasmangelsituation. Im Vergleich zum Notfallplan von 2019 wurde die Struktur insbesondere an die europäischen Vorgaben angepasst und das Konzept der Bundesnetzagentur als Bundeslastverteiler einschließlich der Sicherheitsplattform neu integriert.

Stets zu betonen ist die Unterscheidung zwischen den Maßnahmen der Bundesnetzagentur (BNetzA), die nur in der Notfallstufe gemäß Notfallplan Gas als Bundeslastverteiler aktiv werden darf, und den Maßnahmen des Netzbetreibers gemäß

§16 Abs. 2 EnWG. Das Ziel des Bundeslastverteilers besteht darin, den lebenswichtigen Gasbedarf durch behördliche Verteilung und Zuteilung knapper Gasressourcen zu decken. Gemäß §16 Abs. 2 EnWG sind Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, sämtliche Gaseinspeisungen, Gastransporte und Gasausspeisungen in den Netzen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen. Maßnahmen des Netzbetreibers können auch während eines akuten, lokalen Gasengpasses zusätzlich zu den Eingriffen der BNetzA durchgeführt werden. Dabei sollen die Eingriffe, soweit technisch möglich, diskriminierungsfrei durchgeführt werden. Um dies zu gewährleisten, ist eine genaue Datengrundlage erforderlich.

Im November 2023 führte die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH eine regelmäßige Datenabfrage bei den RLM-Kunden Gas für das Jahr 2023 durch. Diese Datenabfrage wurde anhand der BNetzA-Datenabfrage für Kunden mit einer Anschlussleistung von mehr als 10 MWh/h im Vergleich zu den Vorjahren angepasst.

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH lud zudem diskriminierungsfrei alle RLM-Kunden Gas zu zwei Informationsveranstaltungen im Oktober 2023 ein, auf denen über die aktuelle Lage und Gesetzesänderungen berichtet wurde. Des Weiteren wurden die Prozesse der Krisenvorsorge Gas sowie die Vorgehensweise des Bundeslastverteilers Gas (BNetzA) erläutert. Hier wurde auch auf die Besonderheit hingewiesen, dass RLM-Kunden mit einer Anschlussleistung von mehr als 10 MWh/h auf der Sicherheitsplattform Gas registriert sein müssen.

Als verantwortungsbewusster Netzbetreiber trifft die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH auch Vorbereitungen für den äußerst unwahrscheinlichen Fall, dass eine Gas-mangellage nicht durch Abschaltungen der Kunden, die nicht gemäß § 53a EnWG geschützt sind, bewältigt werden kann.

Der Einbau von fernsteuerbaren Gasschiebern und Gasmangelsicherungen, die für die Marktraumumstellung geplant waren, wurden zeitlich vorgezogen, um in diesem Falle nur die wirklich notwendige Anzahl an Kunden abschalten zu müssen.

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH hat zusammen mit drei ausgewählten RLM-Kunden aus Düsseldorf im September 2023 an der Krisenübung der Bundesnetzagentur teilgenommen. Dabei wurden die Maßnahmen und Abläufe der Individual- und die Allgemeinverfügungen geübt.

Für Anfang 2024 ist erneut eine Durchführung einer Kundenkommunikationsübung geplant.

4. Kalkulation und Veröffentlichung der Netzentgelte

Durch ihre Tätigkeit als Regulierungsmanager und durch die regulierungsrechtliche Beratung sind die Gleichbehandlungsbeauftragten in jedem Jahr eng eingebunden in den Prozess zur Kalkulation und Veröffentlichung der Netzentgelte. Dabei achten die Gleichbehandlungsbeauftragten insbesondere darauf, dass die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben wie die Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnungen Strom und Gas sowie der Anreizregulierungsverordnung und die Hinweise der Bundesnetzagentur für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2024 zur Bestimmung der Netzentgelte beachtet und umgesetzt werden. Zudem sind sämtliche Verantwortlichkeiten und Informationswege innerhalb des Prozesses zur Kalkulation und Veröffentlichung der Netzentgelte klar und unbundling-konform geregelt.

Bei der Entgeltbildung bestehen keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen.

Die Veröffentlichung der voraussichtlichen Netzentgelte erfolgte im Internet für das Kalenderjahr 2024 für das Gasverteilstromnetz am 10.10.2023, für das Stromverteilstromnetz am 13.10.2023. Die endgültigen Netzentgelte wurden für das Gasverteilstromnetz am 15.12.2023, für das Stromverteilstromnetz am 20.12.2023 im Internet veröffentlicht. Bei diesen Prozessen wurde Sorge dafür getragen, dass die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgt und keinerlei wirtschaftlich relevante Informationen vor Veröffentlichung an Wettbewerbsbereiche des Stadtwerke Düsseldorf-Konzerns gelangen.

5. Umsetzung des Messstellenbetriebgesetzes

Bereits im vergangenen Bericht haben die Gleichbehandlungsbeauftragten ausführlich zur Umsetzung des MsbG berichtet. Seit der Anzeige der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH zur Wahrnehmung des Messstellenbetriebs gegenüber der Bundesnetzagentur am 30.06.2017 wurden zum Stichtag 31.12.2023 insgesamt 194.163 moderne Messeinrichtungen eingebaut. Hierzu bedient sich die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH u.a. eines Dienstleisters, der SGW Metering. Zudem startete die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH im November 2020 mit dem Einbau intelligenter Messsysteme. Bis zum Stichtag 31.12.2023 konnten bereits 3.339 installiert werden.

Insgesamt umfasst der Rollout für das Konzessionsgebiet in Düsseldorf über 450.000 Messlokationen.

Im Berichtsjahr haben die Gleichbehandlungsbeauftragten den Gesetzesprozess zum Smart-Meter-Rollout 2.0 und dessen Umsetzung eng überwacht, um zu ge-

währleisten, dass die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH als grundzuständiger Messstellenbetreiber diskriminierungsfrei gegenüber allen Beteiligten (wie z.B. Anschlussnutzern, Anschlussnehmern und dritten Messstellenbetreibern) agiert und eine unbundling-konforme Ausgestaltung des Messstellenbetriebs auch auf der Grundlage des novellierten MsbG gewährleistet ist.

Des Weiteren bietet die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH seit dem Jahr 2017 den in ihrem Netzgebiet tätigen Lieferanten auf Basis des Mustermessstellenvertrags von VKU und BDEW Messstellenverträge an, um auch weiterhin eine integrierte Abrechnung des Entgeltes für den Messstellenbetrieb, das grds. an Letztverbraucher weiterberechnet werden kann, über die Lieferanten zu ermöglichen. Der an das Verbändemuster angelehnte Messstellenvertrag wird allen Lieferanten diskriminierungsfrei angeboten und auf der Internetseite veröffentlicht.

Darüber hinaus veröffentlicht die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH auf ihrer Internetseite auch einen Mustermessstellenvertrag, der durch die Entnahme von Energie unmittelbar mit den Anschlussnutzern gem. § 9 Abs. 3 MsbG zustande kommt.

Zudem bietet die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH allen Messstellenbetreibern im Netzgebiet Düsseldorf den Abschluss des von der Bundesnetzagentur festgelegten Messstellenbetreiberrahmenvertrages an. Hintergrund ist die Festlegung der Bundesnetzagentur zur „Anpassung der Standardverträge im Messwesen an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ (BK6-17-042/BK7-17-026).

6. Marktstammdatenregister

In den vergangenen Gleichbehandlungsberichten hat die Gleichbehandlungsstelle bereits über das Marktstammdatenregister berichtet.

Die Gleichbehandlungsbeauftragten bedienen nach wie vor die Funktion der Administratoren, die die Registrierung der einzelnen Marktakteure sowie die Einrichtung von Marktakteursvertretern und Benutzerrollen diskriminierungsfrei vornehmen und verwalten. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Wettbewerbsbereiche keinerlei Netzinformationen, soweit diese nicht öffentlich zugänglich sind, einsehen oder in dem Portal eintragen können.

Im Berichtszeitraum standen die Gleichbehandlungsbeauftragten für Fragestellungen und Beratungen zur Verfügung. Insbesondere für den Netzbetreiber, die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, stellen sich die aus dem Marktstammdatenregister resultierenden Aufgaben weiterhin als sehr umfangreich dar. Vor allem die Netzbetreiberprüfungen könnten nach wie vor benutzerfreundlicher ausgestaltet und weniger zeitaufwendig sein.

Aktuell sind ca. 80 % der der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH bekannten Anlagen registriert. Die hohe Anzahl der nicht registrierten Anlagen hängt zum einen damit zusammen, dass Anlagenbetreiber ungeachtet mehrerer Aufforderungen der Registrierungspflicht nicht nachkommen und zum anderen mit dem sehr hohen Zubau von neuen Anlagen in den letzten beiden Jahren.

Die Abfrage der Bundesnetzagentur zu den nicht registrierten Anlagen hat hier nur bedingt zu einer Verbesserung geführt, da der Fokus zunächst im Jahr 2022 nur auf die Anlagen größer 100 kW und im letzten Jahr auf Anlagen größer 30 kW gelegt wurde. Eine Kontaktaufnahme der Bundesnetzagentur zu den Anlagenbetreibern mit kleinen Anlagen ist aus Sicht der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH zwingend erforderlich, damit das Marktstammdatenregister die gewünschte Datenqualität erhalten kann.

Bei einem Großteil der Anlagen konnten die Netzbetreiberprüfungen schon vollständig abgeschlossen werden. Die große Anzahl an neuen Anlagen sowie teilweise sehr zeitaufwendige Mehrfachprüfungen auf Grund von Datenunstimmigkeiten und damit verbundenen Korrekturvorschlägen, sorgen für einen erheblichen Mehraufwand auf Seiten der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH und erschweren es, die Fristen zur Prüfung einzuhalten. Dennoch ist die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH bemüht, ihren Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen. Bedauerlicherweise kommt es auch vermehrt zu Meldungen von Anlagen, zu denen beim Netzbetreiber noch keinerlei Unterlagen eingereicht wurden. Dies betrifft zunehmend die sogenannten „Balkonkraftwerke“. Des Weiteren fehlen auch weiterhin Rückmeldungen seitens der Anlagenbetreiber, um die Prüfung erfolgreich abschließen zu können. An dieser Stelle würde sich die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH eine Unterstützung der Bundesnetzagentur und eine entsprechende Prüfung durch diese wünschen.

Das Fehlen von Möglichkeiten zum Tätigwerden der BNetzA gegenüber Anlagenbetreibern bei Nichtvorlage von Unterlagen führt zu massiven Fristverlängerungen mit einem entsprechend hohen Aufwand bei den Verteilnetzbetreibern. Die Beantragung von Fristverlängerungen ist die einzige Möglichkeit, die den Verteilnetzbetreibern bleibt, um Zwangsgelder wegen einer nicht fristgerechten Prüfung abzuwenden. Hier wäre eine Unterstützung der Verteilnetzbetreiber durch die BNetzA wünschenswert, da ein offizielles Schreiben einer Behörde oftmals andere Reaktionen bei den Anlagenbetreibern hervorruft.

Auf Grund der verstärkten Zubauten in den Jahren 2021 und 2022 sowie dem massiven Zubau im letzten Jahr werden weiterhin deutlich mehr Anlagen in Betrieb genommen als in allen Jahren zuvor. Ungeachtet dieser Rahmenbedingungen ist die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, wie zuvor schon beschrieben, sehr bemüht, noch ausstehende Netzbetreiberprüfungen zeitnah vorzunehmen.

7. Umbundling-Beschwerden

Im Berichtszeitraum wurden an die Gleichbehandlungsbeauftragten keinerlei begründete Beschwerden im Hinblick auf eine mögliche Diskriminierung seitens der Schlichtungsstelle Energie e.V., seitens der Bundesnetzagentur oder von Marktteilnehmern herangetragen.

Im Berichtsjahr war die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH an 17 Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. beteiligt. In den weit überwiegenden Fällen erfolgte die Hinzuziehung der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH zur Aufklärung von Lieferantenwechselprozessen oder zur Informationsbereitstellung von Zählerständen und Verbrauchsmengen.

In einem Fall wurde die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH adressiert, da der Petent Schadensersatzansprüche anlässlich einer Versorgungsunterbrechung geltend gemacht hatte. Mangels Verschuldens bestand allerdings kein Anspruch gegen die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH.

Ein Diskriminierungsverstoß konnte daher keineswegs festgestellt werden. Es hat sich in keinem Fall gezeigt, dass die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH gegen gesetzliche oder behördliche Maßnahmen verstoßen hat. Hierdurch wird deutlich, dass die im Stadtwerke Düsseldorf Konzern getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Entflechtungsvorgaben sehr wirkungsvoll und nachhaltig sind.

IV. Gleichbehandlungsmanagement

1. Gleichbehandlungsbeauftragte

Gleichbehandlungsbeauftragte der Stadtwerke Düsseldorf AG sind Frau Katrin Kahle und Herr Stephan Mombartz. Die Gleichbehandlungsstelle ist in der Abteilung Recht und Regulierung angesiedelt. Die Gleichbehandlungsbeauftragten sind zuständig für die Gesellschaften Stadtwerke Düsseldorf AG und Netzgesellschaft Düsseldorf mbH. Erreichbar sind die Gleichbehandlungsbeauftragten unter folgenden Kontaktdaten:

Frau Katrin Kahle	Tel: 0211-821-2289
	E-Mail: kkahle@swd-ag.de
Herr Stephan Mombartz	Tel: 0211-821-2685
	E-Mail: smombartz@swd-ag.de

Hierbei ist sichergestellt, dass die Gleichbehandlungsbeauftragten ihre Funktion gem. § 7a Abs. 5 EnWG umfassend und uneingeschränkt wahrnehmen können.

Die Gleichbehandlungsbeauftragten sind in ihrer Aufgabenerfüllung frei von Weisungen des vertikal integrierten Unternehmens oder eines seiner Tochterunternehmen. Sie sind in ihrer Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und haben Zugang zu allen Informationen, über die der Stadtwerke Düsseldorf Konzern verfügt, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Die Gleichbehandlungsstelle hat bei Verdacht eines Verstoßes sowie bei stichprobenartigen Kontrollen das Recht auf ungehinderten Zugang zu allen Unternehmensbereichen. Des Weiteren haben die Gleichbehandlungsbeauftragten das Recht, Mitarbeitende zu befragen und Einsicht in Akten, Unterlagen und elektronische Systeme zu nehmen.

Neben ihren Tätigkeiten sind die Gleichbehandlungsbeauftragten rechtsberatend ausschließlich tätig für die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH. Eine Rechtsberatung der Wettbewerbsbereiche der Stadtwerke Düsseldorf AG erfolgt durch die Gleichbehandlungsbeauftragten dagegen nicht.

2. Beratungs- und Informationsfunktion der Gleichbehandlungsstelle

Die Gleichbehandlungsstelle ist als zentraler Ansprechpartner für alle unbundling-bezogenen Fragestellungen im Unternehmen etabliert und wird auch seitens der jeweiligen Mitarbeitenden frühzeitig im Vorhinein in unbundling-relevante Fragestellungen einbezogen. Als Folge der umfangreichen Schulungs- und Informationsmaßnahmen hat sich insbesondere in der Netzgesellschaft aber auch bei den für die Netzgesellschaft tätigen Mitarbeitenden in der Stadtwerke Düsseldorf AG ein ausgeprägtes Unbundling-Bewusstsein entwickelt.

Für die Kommunikation zwischen der Gleichbehandlungsstelle und den mit dem Netzbetrieb befassten Mitarbeitenden steht eine neutrale Kontakt-Emailadresse, über welche die entsprechenden Mitarbeitenden mit der Gleichbehandlungsstelle jederzeit Kontakt aufnehmen können, zur Verfügung. Ein direkter Mail-, MS-Teams- oder Telefonkontakt zu den Gleichbehandlungsbeauftragten ist ebenfalls jederzeit möglich.

Innerhalb der für die mit dem Netzbetrieb befassten Mitarbeitenden durchgeführten Schulungen, aber auch im Rahmen der E-Learning-Schulungen, wurden die Mitarbeitenden darüber informiert, dass sie sich in allen unbundling-relevanten Fragestellungen jederzeit an die Gleichbehandlungsstelle wenden und sie in Zweifelsfällen zu Rate ziehen können. Von dieser Möglichkeit machen die Mitarbeitenden regelmäßig Gebrauch, wodurch frühzeitig sichergestellt werden kann, dass es bei der Abwicklung der täglichen Arbeitsprozesse nicht zu Unbundlingverstößen durch die Mitarbeitenden kommt.

3. Weiterbildung der Gleichbehandlungsbeauftragten sowie Austausch innerhalb des EnBW-Konzerns sowie auf Verbandsebene

Um sich selbst regelmäßig fortzubilden und stets über die aktuellen Entwicklungen informiert zu sein, nahmen die Gleichbehandlungsbeauftragten während des Berichtszeitraums an Informationsveranstaltungen des Verbands BDEW teil.

Darüber hinaus fand auch im Jahr 2023 eine regelmäßige Teilnahme an Arbeitskreisen innerhalb des EnBW-Konzerns statt. Die in regelmäßigen Abständen stattfindenden und vom Unbundling-Compliance-Office der EnBW geleiteten Sitzungen des Arbeitskreises dienen den Gleichbehandlungsbeauftragten zum Erfahrungsaustausch sowie zur Planung und Koordinierung der erforderlichen Unbundling-Maßnahmen, insbesondere mit dem Zweck der Angleichung der Unbundling-Standards in Bezug auf Verhaltensvorgaben, Unbundling-Kontrollen und -Schulungen. Im Berichtsjahr 2023 wurden unter anderem folgende Themen erörtert:

- die Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde,
- die Auswirkungen der neuen EnWG-Begriffsdefinition des vertikal integrierten Unternehmens,
- die Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur zur Umsetzung des § 14a EnWG hinsichtlich steuerbarer Verbrauchseinrichtungen,
- die Photovoltaik-Erzeugung durch Netzbetreiber im Fall einer gesetzlichen Dachnutzungs-Pflicht und
- der Umgang mit vertraglosen Mittelspannungs-Kunden in der Grund- und Ersatzversorgung i. V. m. einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf vom März 2023.

Darüber hinaus bietet das Unbundling-Compliance-Office der EnBW zusätzlich zu den regulären Arbeitskreis-Sitzungen sog. „Unbundling Breakfast“-Termine an, in denen ein von den Teilnehmenden favorisiertes Schwerpunktthema vorgestellt und unter Unbundling-Gesichtspunkten vertieft diskutiert und beleuchtet wird. Das Angebot umfasste im Jahr 2023 vier Termine, von welchen ein Termin aktuellen Praxis-Fällen gewidmet war, wie z. B. den Aggregations- und Anonymisierungsanforderungen im Falle einer Datennutzung durch Dritte oder einem Konzern-Projekt. Weitere Inhalte galten dem o. g. OLG Düsseldorf-Urteil zu vertraglosen Kunden in der Mittelspannung oder auch dem Social Media Auftritt der Auszubildenden des Netzbetreibers.

4. Kommunikation zwischen der Gleichbehandlungsstelle und den Geschäftsleitungen der Stadtwerke Düsseldorf AG und der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH

Zur Gewährleistung der Kommunikation zwischen der Gleichbehandlungsstelle und den Geschäftsleitungen berichten die Gleichbehandlungsbeauftragten dem Vorstand der Stadtwerke Düsseldorf AG sowie der Geschäftsführung der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH im Bedarfsfall über die aktuellen Vorkommnisse. Bei gegebenem Anlass besteht darüber hinaus entsprechend dem im Gleichbehandlungsprogramm verankerten direkten Vortragsrecht die Möglichkeit, jederzeit kurzfristig den jeweiligen Geschäftsleitungen zu berichten.

5. Überwachung der Unbundling-Konformität

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrages gem. § 7a Abs. 5 EnWG hinsichtlich der Unbundling-Konformität führen die Gleichbehandlungsbeauftragten regelmäßig Kontrollen durch, in dem sie einzelne Prozesse der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH und der Stadtwerke Düsseldorf AG als Dienstleister einer Prüfung unterziehen. Zudem begleiten die Gleichbehandlungsbeauftragten unbundling-relevante Projekte und unterstützen die Mitarbeitenden bei unbundling-relevanten Fragestellungen. Darüber hinaus greifen sie Hinweise von Mitarbeitenden auf, um mögliche Unbundling-Verstöße zu verhindern.

Im Berichtszeitraum haben die Gleichbehandlungsbeauftragten neben den unter Ziffer III. genannten Prozessen folgende Prozesse und Fragestellungen mit Unbundlingrelevanz einer Unbundling-Prüfung unterzogen:

a. Erstellung von Netzanschlüssen für Ladeinfrastruktur

In der Berichterstattung der Rheinischen Post und der Neuen Ruhr Zeitung vom 15.09.2023 wurde u.a. der Vorwurf erhoben, dass die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH Netzanschlussbegehren der Stadtwerke Düsseldorf AG bevorzugt abarbeite und der Stadtwerke Düsseldorf AG zudem bessere Konditionen gewähre.

Da dies einen Verstoß gegen die Verpflichtung zur diskriminierungsfreien Ausübung und Abwicklung des Netzbetriebs i.S.v. § 6 Abs. 1 EnWG hätte darstellen können, wurden die Gleichbehandlungsbeauftragten unverzüglich tätig, um den Sachverhalt zu prüfen. Die Gleichbehandlungsbeauftragten nahmen daher sowohl Rücksprache mit dem zuständigen Fachbereich als auch mit dem zuständigen Geschäftsführer der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH und baten um Auskunft bzgl. der durchschnittlichen Umsetzungsdauer zwischen Antragstellung der Stadtwerke Düsseldorf AG zur Errichtung eines Netzanschlusses und Inbetriebsetzung des

Netzanschlusses für eine von der Stadtwerken Düsseldorf AG betriebene Ladesäule für die Jahre 2022 und 2023. Des Weiteren baten die Gleichbehandlungsbeauftragten darum, die in Rechnung gestellten Netzanschlusskosten von vergleichbaren Anschlusssituationen sonstiger Ladesäulenanbieter sowie der Stadtwerke Düsseldorf AG aufzuzeigen bzw. gegenüberzustellen.

Zu den Fragen nahm die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH umfassend Stellung. Dabei konnte sie glaubhaft darlegen, dass der Netzanschlussprozess so organisiert ist, dass ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur diskriminierungsfreien Ausübung und Abwicklung des Netzbetriebs i.S.v. § 6 Abs. 1 EnWG nicht gegeben ist.

Die Dauer von der Antragstellung bis zur Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses sei von vielen Faktoren abhängig und daher kein valider Gradmesser zur Bewertung der diskriminierungsfreien Ausübung und Abwicklung des Netzbetriebs. Folgende Punkte führten beispielsweise in der Regel bei Standard-Netzanschlüssen, die auch bei der Ladeinfrastruktur angeboten wird, zu deutlich unterschiedlichen Durchlaufzeiten:

- Notwendigkeit von Klärungen hinsichtlich Hausanschlusskästen und Zählerplätzen
- Unvollständigkeit von Antragsunterlagen, bei Ladeinfrastruktur ist die Genehmigung des Grundstückseigentümers häufig zeitaufwändig.
- Übernahme des Tiefbaus durch den Kunden selbst.
- Aufwand für die Tiefbau- und Montagearbeiten des Anschlusses selbst, abhängig davon, ob lange Kabelstrecken gelegt werden müssen oder nur eine Punktaufgrabung notwendig ist.
- Unterschiedliche Vorlaufzeit der Kunden, so dass kundenseitig die Baustelle noch nicht für das Verlegen des Netzanschlusses bereit ist, obwohl die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH mit der Herstellung beginnen könnte.

Aufgrund der zuvor genannten Punkte lag eine Inbetriebnahme von Netzanschlüssen von dritten, nicht zum Stadtwerke Düsseldorf gehörenden Anbietern noch nicht vor, weshalb auch ein Vergleich der Durchlaufzeiten zwischen der Errichtung von Netzanschlüssen der Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Düsseldorf AG und sonstigen Anbietern von Ladeinfrastruktur zu dem Zeitpunkt noch nicht möglich war. Der wesentliche Grund hierbei ist, dass viele Anbieter keinen Hausanschlusskasten in der Ladesäule verbauen möchten, sondern einen Zählerschrank mit Hausanschlusskasten, von dem private Kabel zu den jeweiligen Ladesäulen verlegt werden. Zur Verlegung dieser privaten Kabel ist zwischen dem Anbieter und dem Grundstückseigentümer (in der Regel handelt es sich um Grundstücksflächen der Landeshauptstadt Düsseldorf) eine Einigung zu erzielen, die Zeit in Anspruch annehmen kann und auf die die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH keinen Einfluss hat. Im Hinblick auf die Kosten werden keine Unterscheidungen zwischen den Ladeinfrastrukturbetreibern gemacht, vielmehr werden für sämtliche Netzanschlusslängen

grds. dieselben Kosten angesetzt.

Nach alledem konnten die Gleichbehandlungsbeauftragten keinerlei Verstöße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz feststellen. Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH bietet die Errichtung von Netzanschlüssen vielmehr diskriminierungsfrei zu den gleichen Konditionen an. Ein Verstoß gegen § 6 Abs. 1 EnWG liegt damit nicht vor.

b. Behandlung von Wärmepumpen

Ebenfalls anlässlich eines Zeitungsartikels, hier in Form eines Leserbriefes, prüften die Gleichbehandlungsbeauftragten die Behandlung und Einordnung von Wärmepumpen durch die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH. In dem Leserbrief wurde der Vorwurf erhoben, dass die Stromversorgung mit einer Wärmepumpe nur in Verbindung mit einem Stromvertrag durch die Stadtwerke Düsseldorf AG möglich sei.

In einem Gespräch mit dem zuständigen Fachbereich konnte der Vorwurf ausgeräumt und vielmehr festgestellt werden, dass die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH diskriminierungsfrei agiert und sämtliche Kunden gleichbehandelt.

Bis zum Inkrafttreten der Festlegungen zu § 14a EnWG hat die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH bei Vorhandensein einer Wärmepumpe keine Reduzierung der Netzentgelte angeboten. Dies galt gleichermaßen gegenüber sämtlichen Lieferanten. Dies lag darin begründet, dass im Netzgebiet der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH die Voraussetzungen – also eine entsprechende Steuerung der Anlagen aus Gründen der Netzdienlichkeit – nicht erfüllt bzw. notwendig waren. Das Netz war vielmehr ausreichend bemessen und kam so ohne Steuereingriffe aus. Damit entfiel die Grundlage, gem. § 14a EnWG reduzierte Netzentgelte anbieten zu müssen. Dennoch profitieren alle Kunden im Düsseldorfer Netzgebiet bei Wärmepumpen mit separater Messung von einer reduzierten Konzessionsabgabe (wie auch bei Nachtstromspeichern) – im Übrigen galt dies auch für alle Lieferanten.

Die Stadtwerke Düsseldorf AG boten jedoch einen vergünstigten Wärmepumpentarif an – wohl wissend, dass die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH keine verringerten Netzentgelte berechnete. Andere Lieferanten haben zwar ebenfalls vergünstigte Wärmepumpentarife angeboten, beziehen in ihre Kalkulation aber mutmaßlich verringerte Netzentgelte mit ein. Insofern stand es also jedem Lieferanten frei, auf Basis der gegebenen Rahmenbedingungen (günstige Wärmepumpen-)Tarife ggf. auch in Kombination mit Haushaltstarifen zu gestalten. Einige Lieferanten, die in Düsseldorf verringerte Netzentgelte antizipieren, lehnen eine Versorgung der Wärmepumpen dann aber im Nachgang ab.

Es ist zwar nachvollziehbar, dass dieser Umstand bei Kunden zu Irritationen führt,

ist jedoch lediglich einer spezifischen Tarifgestaltung geschuldet und stellt keinen Verstoß gegen Entflechtungsbestimmungen dar. Vielmehr konnten sich die Gleichbehandlungsbeauftragten davon überzeugen, dass die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH sämtliche Kunden und Lieferanten gleichbehandelt.

Mit Inkrafttreten der neuen Festlegungen zu § 14a EnWG durch die BNetzA zum 01.01.2024 wurden bundeseinheitliche Regelungen geschaffen, die die Netzbetreiber nun verpflichten, im Falle des Vorliegens einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung reduzierte Netzentgelte anzubieten und im Gegenzug – ungeachtet des Vorliegens einer Netzdienstlichkeit – Möglichkeiten zur Steuerung der Anlagen zu erhalten.

Der vorgenannte Sachverhalt dürfte daher zukünftig nicht mehr eintreten.

c. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (§ 14a EnWG)

Zur Umsetzung des § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes hatte die Bundesnetzagentur im November 2022 zwei Festlegungsverfahren eröffnet und im November 2023 abgeschlossen: Die Festlegung zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen sowie die Festlegung von Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen, welche seit dem 1. Januar 2024 in Kraft getreten sind.

Die getroffenen Regelungen begegnen insbesondere der Herausforderung, dass für die Elektrifizierung des Verkehrs- und Wärmesektors die Netzbetreiber eine schnelle und versorgungssichere Integration von Wärmepumpen, privaten Elektrofahrzeug-Ladeeinrichtungen und Batteriespeichern sicherstellen müssen, das Niederspannungsnetz jedoch noch nicht uneingeschränkt dafür ausgelegt ist. Daher erhalten Netzbetreiber die Möglichkeit anhand von Leistungsbegrenzungen zeitweise Überlastungen zu vermeiden, wofür den Betreibern der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Gegenzug eine Netzentgeltreduzierung zugestanden wird. Im Fall eines Steuerungseingriffs muss von den Netzbetreibern immer eine Mindestleistung zur Verfügung gestellt werden. Regelmäßige netzorientierte Steuerungsmaßnahmen sollen vermieden werden. Daher müssen Netzbetreiber nach erfolgten Netzeingriffen aufgrund von o. g. Engpässen entsprechende Maßnahmen in der Netzausbauplanung folgen lassen.

Bei der Umsetzung der Neuregelungen können sich unbundling-relevante Konstellationen ergeben, wie beispielsweise die Sicherstellung des Gebots der Nicht-Diskriminierung bei der gezielten Leistungssteuerung von Verbrauchern. Daher haben die Gleichbehandlungsbeauftragten bereits die Entwicklung der Festlegungsverfahren im Jahr 2023 in Gesprächen mit den zuständigen Fachbereichen thematisiert und bei der unbundling-konformen Umsetzung der Festlegungen auf der

homepage der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH zum Jahreswechsel unterstützt.

d. Zählerablesekarte

Im Berichtszeitraum wurden die Gleichbehandlungsbeauftragten durch einen Mitarbeiter der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH darauf aufmerksam gemacht, dass Zählerablesekarten der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH im Umlauf seien, die möglicherweise nicht den Entflechtungsvorgaben entsprechen. Die Gleichbehandlungsbeauftragten führten daraufhin eine Prüfung durch, die zu folgendem Ergebnis führte:

Auf der Zählerablesekarte war nicht erkennbar, wer Absender dieser Zählerablesekarte ist. Vielmehr wurde auf der Zählerablesekarte ausschließlich das Logo der Stadtwerke Düsseldorf AG, die dienstleistend die Ablesung vor Ort durchführt, verwendet. Zudem wurden ausschließlich Kontaktdaten der Stadtwerke Düsseldorf AG angegeben.

Im Text hieß es zudem, dass „wir“ für die Jahresverbrauchsabrechnung aktuelle Zählerstände der Energie- und Wasserzähler benötigen. Nicht erwähnt wurde, dass hier eigentlich die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH in der Rolle des Messstellenbetreibers diese Daten bei den Adressaten erfragen wollte. Stattdessen wurde bei dem Leser der Eindruck erweckt, dass der Lieferant Stadtwerke Düsseldorf AG die Zählerstände abfragt. Ferner wurde der Adressat in der Zählerablesekarte darauf hingewiesen, dass er die Zählerstände mitteilen möge, unabhängig davon, von welchem Lieferanten er versorgt werde. Bei dem Adressaten musste damit der Eindruck entstehen, dass der Lieferant Stadtwerke Düsseldorf AG auch dann Zählerstände erfragt, obwohl er nicht Lieferant des Adressaten ist. Der Adressat der Zählerablesekarte konnte nicht erkennen, dass die Stadtwerke Düsseldorf AG dienstleistend die Zählerverbrauchsdaten für den Messstellenbetreiber Netzgesellschaft Düsseldorf mbH erfragen wollte.

Die Gleichbehandlungsbeauftragten haben damit einen Verstoß gegen § 7a Abs. 6 EnWG festgestellt. Danach haben Verteilnetzbetreiber in ihrem Kommunikationsverhalten zu gewährleisten, dass eine Verwechslung zwischen Verteilnetzbetreiber und Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausgeschlossen ist. Diese Vorschrift wurde vorliegend verletzt, da der Kunde, welcher mit der Zählerablesekarte adressiert wurde, nicht erkennen konnte, dass die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH diejenige juristische Person war, die die Zählerverbrauchsdaten beanspruchen durfte.

Auf Anweisung der Gleichbehandlungsbeauftragten wurde die Verwendung der Zählerablesekarten unverzüglich gestoppt. Zudem wurde der Dienstleister Stadtwerke Düsseldorf AG noch einmal deutlich darauf hingewiesen, dass sofern die

Stadtwerke Düsseldorf AG dienstleistend für die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH tätig wird, dies transparent und für den Kunden deutlich und unmissverständlich, ohne dass eine Verwechslungsgefahr besteht, zu kommunizieren ist. Sofern sich die Stadtwerke Düsseldorf AG zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Dienstleistungsvertrag mit der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH wiederum Dritter bedient – was vorliegend der Fall war – so hat die Stadtwerke Düsseldorf AG sicherzustellen, dass auch die ihrerseits beauftragten Dienstleister die Entflechtungsvorgaben einhalten.

e. Vertikal integriertes Unternehmen: Neue Begriffsdefinition

Im Zuge der am 28.07.2022 in Kraft getretenen Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (sog. Osterpaket) erfuhr die Begriffsdefinition des § 3 Nr. 38 EnWG „vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen“ eine Anpassung an die Vorgaben der Binnenmarktrichtlinie Strom. Hierzu wurde bereits im vergangenen Jahr ausgeführt.

Hintergrund ist das EuGH-Urteil vom 02.09.2021. Der EuGH hatte in seinem Urteil festgestellt, dass die Definition des Begriffs „vertikal integriertes Unternehmen“ in § 3 Nr. 38 EnWG nicht im Einklang mit Art. 2 Nr. 21 der Richtlinie 2009/72 und Art. 2 Nr. 20 der Richtlinie 2009/73 steht. Die Regelung im EnWG begrenze den Anwendungsbereich des Begriffes „vertikal integriertes Unternehmen“ auf den Geltungsbereich der Richtlinie. Außerhalb der Union ausgeübte Erzeugungs- oder Versorgungstätigkeiten erfasse die Definition im EnWG nicht. Die Regulierungsbehörde könne wegen der zu engen Definition mögliche Interessenkonflikte bei Übertragungsnetzbetreibern in diesen Fällen nicht prüfen, dies sei aber erforderlich, um eine „wirksame Entflechtung“ sicherzustellen. Die neue Definition „vertikal integriertes Unternehmen“ wird in ihrem Anwendungsbereich ausgeweitet und hat nun eine weltweite Wirkung und nicht nur eine europäische. Des Weiteren wurden einige Vorgaben für Fern- und Übertragungsnetzbetreiber an den Richtlinien text angepasst.

Nach wie vor besteht Diskussionsbedarf dazu, wie diese Gesetzesänderung, welche originär durch das Übertragungsnetz betreffende Entflechtungsargumente veranlasst wurde, für Verteilnetzbetreiber auszulegen ist und welchen Sinn und Zweck die Gesetzesnorm erfüllt, zumal ein vertikal integriertes Unternehmen weiterhin ein **im Elektrizitäts- oder Gasbereich tätiges Unternehmen** ist, wobei das betreffende Unternehmen im Elektrizitätsbereich mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung oder Vertrieb von Elektrizität oder im Erdgasbereich mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung, Betrieb einer LNG-Anlage oder Speicherung und gleichzeitig eine der Funktionen Gewinnung oder Vertrieb von Erdgas wahrnehmen muss.

Die Gleichbehandlungsbeauftragten haben die möglichen Auswirkungen der Gesetzesänderung im Berichtsjahr näher beleuchtet und für den Stadtwerke Düsseldorf

Konzern konstatiert, dass Änderungsbedarf aufgrund der Gesetzesänderung nicht abgeleitet werden kann. Zum einen existieren keine Gesellschaften mit Sitz außerhalb der Europäischen Union (EU), zum anderen ergeben sich auch im Hinblick auf den sachlichen Anwendungsbereich der Regelung keine Auswirkungen bzw. es besteht kein Anpassungsbedarf. Im Verhältnis des Netzbetreibers, der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, zu anderen im Elektrizitäts- oder Gasbereich tätigen Unternehmen innerhalb des Stadtwerke Düsseldorf Konzerns und seiner Beteiligungen wie der Stadtwerke Düsseldorf oder der Grünwerke GmbH werden die Unbundling Vorschriften eingehalten. Es bestehen weder Doppelfunktionen noch werden Netzkundeninformationen oder Netzbetreiberinformationen an diese Gesellschaften weitergeleitet, ohne dass § 6 EnWG eingehalten wäre.

Dass der der Begriff des vertikal integrierten Unternehmens nicht auf die Teile des vertikal integrierten Unternehmens beschränkt sein soll, die im Elektrizitäts- oder Erdgasbereich tätig sind, sondern alle durch Kontrolle verbundenen Teile des vertikal integrierten Unternehmens erfasst, findet sich in der einschlägigen Definition des § 3 Nr. 38 EnWG wie zuvor erwähnt, nicht wieder. Vielmehr ist die Regelung dem Wortlaut nach weiterhin auf Elemente der Energieversorgung begrenzt. Zudem war die Gesetzesänderung betreffend die Begriffsbezeichnung durch Entflechtungsargumente veranlasst, die das Transportnetz betreffen mit dem Ziel, Interessenskonflikte zwischen Transportnetzbetreibern und dem vertikal integrierten Unternehmen zu vermeiden. Für Verteilnetzbetreiber scheint die uneingeschränkte Übertragbarkeit dieser ursprünglichen Zielsetzung nicht gegeben.

Die Gleichbehandlungsstelle wird die aktuellen Entwicklungen zu diesem Thema weiterverfolgen und erforderlichenfalls notwendige Maßnahmen abstimmen.

f. Wasserstoffinfrastruktur

Im Hinblick auf die Wasserstoffinfrastruktur gab es im Jahr 2023 insbesondere durch das Inkrafttreten der EnWG-Novelle mit der Schaffung eines Wasserstoffkernnetzes in Deutschland bedeutende Änderungen gegenüber dem Vorjahr. Mit den Großkunden wurden konkrete Wasserstoffbedarfe im Rahmen einer Studie der IHK Düsseldorf erörtert. Der Betrieb einer Wasserstoffinfrastruktur durch die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH wird perspektivisch durch die Entscheidung auf EU-Ebene zur Gasbinnenmarkttrichtlinie möglich.

Die Gleichbehandlungsstelle wird die Entwicklungen im Bereich Wasserstoff weiter beobachten.

g. Ergebnis der Prozessprüfungen

Im Zusammenhang mit der Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms durch

gezielte Prüfungen einzelner Prozesse wurden im Jahr 2023 keinerlei Unbundling-Verstöße festgestellt und damit keine Sanktionen gegenüber Mitarbeitenden der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH oder der Stadtwerke Düsseldorf AG verhängt.

Vielmehr sind insbesondere diejenigen Mitarbeitenden, die mit Tätigkeiten für den Netzbetrieb betraut sind, aufgrund der durchgeführten erfolgreichen Schulungen so weit sensibilisiert, dass sie bereits von sich aus und vor Umsetzung etwaiger Maßnahmen auf eine bestehende Unbundling-Sensibilität hinweisen und die Gleichbehandlungsstelle informieren, so dass etwaige Verstöße gegen die Vorschriften des EnWG im Vorfeld ebenfalls nicht zu besorgen waren.

V. Ausblick

Im nächsten Berichtszeitraum wird die Gleichbehandlungsstelle weitere Prozesse mit Diskriminierungspotential auf die Einhaltung der gesetzlichen Entflechtungsvorgaben überprüfen sowie das Schulungs- und Informationssystem konsequent fortführen. Das E-Learning-Modul wird weiter überarbeitet und auch das Gleichbehandlungsprogramm aktualisiert.

Darüber hinaus werden die Gleichbehandlungsbeauftragten wie in den vergangenen Jahren die rechtlichen Entwicklungen sowie die Anforderungen der Bundesnetzagentur beobachten und - falls erforderlich - mögliche Auswirkungen in ihr Gleichbehandlungsmanagement einbeziehen.

Besonderes Augenmerk wird die Gleichbehandlungsstelle darüber hinaus auf die weitere Entwicklung im Bereich Wasserstoff legen.

Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung werden die Gleichbehandlungsbeauftragten die Entwicklung zur Datenlieferung beobachten und den Prozess begleiten. Hier steht die rechts- und unbundling-konforme Übermittlung von Daten im Fokus.

Düsseldorf, den 28. März 2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Lutz', written over a horizontal dashed line.

(Der Gleichbehandlungsbeauftragte)

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Kathrin Kalle', written over a horizontal dashed line.

(Die Gleichbehandlungsbeauftragte)